

Reglement Schiedsrichterwesen

vom 1. April 2020

1 Grundlagen

Grundlagen zu diesem Reglement bilden:

- Vertrag zwischen dem Schweizerischen Turnverband (STV) und der Sport Union Schweiz (SUS) über die offizielle Führung von Swiss Faustball vom 1. Januar 2019
- Geschäftsordnung von Swiss Faustball (GO20) vom 1. April 2020
- Wettspielreglement von Swiss Faustball (WR 04) vom 1. April 2004 (mit Revisionen)
- Aktuelle Weisungen zum Wettspielbetrieb

2 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation des gesamtschweizerischen Schiedsrichterwesens.

Die Aufgaben des Schiedsrichters im Einsatz sind in den offiziellen Spielregeln der International Fistball Association (IFA), in der Schulungsmappe der IFA und im Wettspielreglement von Swiss Faustball (WR04) festgehalten.

3 Organisation

3.1 Schiedsrichterkommission (SCHIKO)

Für das gesamte Schiedsrichterwesen ist grundsätzlich der Zentralvorstand von Swiss Faustball (nachfolgend „ZV-SF“) verantwortlich.

Er ernennt zu diesem Zweck eine Schiedsrichterkommission (SCHIKO).

3.2 Zusammensetzung

Die Schiedsrichterkommission (SCHIKO) setzt sich zusammen aus:

- dem Ressortchef „Schiedsrichterwesen“ (Vorsitz)
- 2 bis 4 weiteren Mitgliedern

3.3 Bildung und Mitglied

Die SCHIKO wird vom ZV-SF gebildet und ist dem Ressort „Schiedsrichterwesen“ in der Abteilung „Spielbetrieb“ von Swiss Faustball unterstellt.

3.4 Aufgaben

Der ZV-SF überträgt die folgenden Aufgaben an die SCHIKO:

- Einsatz von Schiedsrichtern im Spielbereich der Nationalliga, der 1.Liga Männer und der übrigen nationalen Wettbewerbe
- Nominierung der internationalen Schiedsrichter für die internationalen Wettbewerbe
- Durchführung von Kursen zur Erlangung des offiziellen nationalen Schiedsrichterbrevets
- Aus- und Fortbildung, Promotion und Relegation von nationalen Schiedsrichtern

- Aus- und Fortbildung der Schiedsrichterchefs Regionen
- Beschaffung und Verwaltung der offiziellen Schiedsrichterausrüstung
- Regelinterpretation
- Führung von Protokollen/Aktennotizen von SCHIKO-Sitzungen (zuzustellen allen Sitzungs-Teilnehmern und den Mitgliedern des ZV-SF)
- Führung einer eigenen Kasse
- Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen

3.5 Zusammenarbeit

Die SCHIKO koordiniert ihre Tätigkeit mit den Ressorts „Spielbetrieb Männer“, „Spielbetrieb Frauen“, „Spielbetrieb Nachwuchs“ und den REG-FAKO.

3.6 Schiedsrichterchefs Regionen

Pro Region ist durch die entsprechende REG-FAKO zwingend ein Schiedsrichterchef zu bestimmen. Der „Schiedsrichterchef Region“ ist verantwortlich für das gesamte Schiedsrichterwesen im regionalen Spielbetrieb.

4 Konzept Schiedsrichterwesen

4.1 Allgemeines

Die offiziellen Wettbewerbe sämtlicher Wettspielbehörden sollen grundsätzlich durch ausgebildete offiziell brevetierte Schiedsrichter geleitet werden.

4.2 Bezeichnung der Schiedsrichter

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen:

- nationalen Schiedsrichtern (Einsatz im nationalen, im interregionalen und im regionalen Spielbetrieb)
- internationalen Schiedsrichtern (Einsatz im internationalen Spielbetrieb)

4.3 Anforderungsprofile für Schiedsrichter

Als Kriterien für die Selektion von Schiedsrichteranwärtern gelten:

- gute Auffassungsgabe und geistige Beweglichkeit sowie ein ausgeglichener Charakter
- Kenntnisse der jeweils aktuellen Fassungen der folgenden Reglemente/ Weisungen:
 - Spielregeln der IFA, inkl. Schiedsrichter-Schulungsmappe der IFA
 - Wettspielreglement (WR)
 - Weisungen zum Wettspielbetrieb
 - Reglement Schiedsrichterwesen
 - Merkblatt „Konzept Schiedsrichterwesen“
- gute physische Verfassung
- Spielerfahrung

Die Zulassungsbedingungen der einzelnen Stufen sind im Merkblatt „Konzept Schiedsrichterwesen“ detailliert ersichtlich.

5 Schiedsrichtergrundausbildung

Pro Region wird jährlich bei Bedarf durch die zuständigen Ressortchefs ein Grundausbildungskurs für Schiedsrichteranwärter durchgeführt.

Dieser Kurs ist Voraussetzung für die Teilnahme an der nationalen Schiedsrichterprüfung!

6 Schiedsrichter-Brevetierung

6.1 Für nationale Schiedsrichter

Die SCHIKO führt jährlich maximal zwei Brevetierungskurse zur Erlangung des Brevets durch (STV-Kurse).

Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

- Theoretische Prüfung: Spielregeln und Schulungsmappe der IFA
Wettspielreglement (Kapitel Rechtspflege)
- Praktische Prüfung: praktische Spielleitung
- Mündliche Prüfung: mündliche Abfrage aus den Spielregeln und der
(bei Bedarf) Schulungsmappe der IFA, Spielsituationen und
Prüfungsfragen

Die Voraussetzungen für die Teilnahme (Alter, Ausbildung, Praxis etc.) sind im Merkblatt "Konzept Schiedsrichterwesen" festgehalten.

An den Schiedsrichter-Prüfungen sind grundsätzlich die von den REG-FAKO gemeldeten Kandidaten teilnahmeberechtigt, sofern sie die Bedingungen gemäss Merkblatt „Konzept Schiedsrichterwesen“ erfüllen.

Die Mindestanzahl der Kursteilnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des STV.

6.2 Für internationale Schiedsrichter

Die SCHIKO kann jährlich einen Schiedsrichter beim Schiedsrichterreferenten der IFA als internationalen Schiedsrichter nominieren. Dazu führt die SCHIKO bei Bedarf einen Anwärterkurs durch.

Bei einer Gruppe Kandidaten entscheidet die SCHIKO über die Nomination und teilt dies den Kandidaten mit.

7 Schiedsrichterfortbildung

Nationale und internationale Schiedsrichter verpflichten sich, ihre Kenntnisse auf dem aktuellen Stand zu halten und einen der beiden Schiedsrichter-Wiederholungskurse zu besuchen. Dazu führt die SCHIKO in der Regel jährlich zwei Wiederholungskurse (SR-WK Ost und West) durch.

An diesen Wiederholungskursen wird das Brevet jeweils für das folgende Jahr verlängert.

8 Schiedsrichtereinsatz

8.1 Grundsatz

Für den internationalen Spielbetrieb werden internationale Schiedsrichter eingesetzt.

Für den nationalen und interregionalen Spielbetrieb (Meisterschaften Nationalliga, 1. Liga) werden brevetierte Schiedsrichter eingesetzt.

Für nationale Nachwuchsmeisterschaften können brevetierte Schiedsrichter eingesetzt werden.

8.2 Einsatzverpflichtungen nationaler und internationaler Schiedsrichter

Nationale Schiedsrichter verpflichten sich, mit dem Erwerb des nationalen Schiedsrichterbrevets mindestens einen Einsatz pro Saison Feld und Halle zu leisten. In Ausnahmefällen können die zwei Pflichteinsätze in der Feldsaison geleistet werden.

Internationale Schiedsrichter verpflichten sich, mit dem Erwerb des internationalen Brevets, sich pro Saison für drei Einsätze im Feld und einen Einsatz in der Halle zur Verfügung zu stellen.

Massgebend sind die entsprechenden Ausschreibungen Feld bzw. Halle.

Schiedsrichter, welche sich auf die Ausschreibung hin nicht melden, können von der SCHIKO verpflichtet werden, Einsätze zu übernehmen.

Für internationale Schiedsrichter gilt der obige Abschnitt analog.

R = Reserveschiedsrichter sind von dieser Regelung ausgenommen.

8.3 Stufen

Die einzelnen Stufen und deren Zulassungsbedingungen sind im Merkblatt „Konzept Schiedsrichterwesen“ enthalten.

8.4 Promotion

Jeder Schiedsrichter kann - wenn die formalen Voraussetzungen gemäss Merkblatt "Konzept Schiedsrichterwesen" erfüllt sind - aufgrund konstant guter Leistungen durch die SCHIKO in die nächsthöhere Stufe promoviert werden.

8.5 Relegation

Gründe für die Relegation sind:

- mangelnde Leistungen
- mangelnde Einsatzdisziplin (zwei Jahre keinen Einsatz)
- Wunsch des Schiedsrichters
- Erreichen der Altersgrenze gemäss Merkblatt "Konzept Schiedsrichterwesen"

Der Relegationsentscheid wird dem betroffenen Schiedsrichter schriftlich mitgeteilt.

8.6 Streichung

Nimmt ein Schiedsrichter (unentschuldig) am obligatorischen Wiederholungskurs nicht teil oder liegen andere schwere Verfehlungen vor, so kann ein Schiedsrichter durch die SCHIKO von seiner Tätigkeit ausgeschlossen werden.

Der betroffene Schiedsrichter hat das Recht, an die zuständige Rekursinstanz gemäss WR Rekurs einzureichen.

Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben am Wiederholungskurs sind: Militär, Krankheit, Unfall und berufsbedingte Unabkömmlichkeit.

9 Schiedsrichter-Beurteilung

Die Beurteilung ist ein Ausbildungsmittel für den inspizierten Schiedsrichter und schafft eine Grundlage zur Promotion bzw. Relegation. Nach jeder Beurteilung wird dem Schiedsrichter seine Bewertung mitgeteilt und besprochen.

10 Besonderes

10.1 Offizielle Schiedsrichterausrüstung

Die Schiedsrichterausrüstung wird vorgeschrieben.

Sie besteht aus:

- einem offiziellen (kurz- oder langarmigen) Schiedsrichtertrikot
- einer schwarzen kurzen Sport- oder Schiedsrichterhose
- Trainingsanzug
- Sportschuhen

Auf das Trikot wird bei den Schiedsrichtern das offizielle Schiedsrichterabzeichen von Swiss Faustball, bei internationalen Schiedsrichtern das offizielle Abzeichen der IFA (auf linker Brustseite) aufgenäht bzw. aufgedruckt.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die offizielle Schiedsrichterausrüstung - wenn nötig auf eigene Kosten - anzuschaffen und an allen offiziellen Wettbewerben von Swiss Faustball zu tragen. Der Trainingsanzug wird nur in Ausnahmefällen (spezielle Witterungsverhältnisse) zur Spielleitung getragen.

10.2 Schiedsrichterauszeichnungen

Auszeichnungen für die Schiedsrichter gibt es nach Erreichen der folgenden Anzahl Einsätze:

- nach 50 Einsätzen
- nach 100 Einsätzen
- nach 150 Einsätzen
- nach jeweils weiteren 50 Einsätzen

Gezählt werden Einsätze des internationalen und nationalen Spielbetriebs (Schweizer Meisterschaften Nationalliga Männer, Frauen, Senioren und Nachwuchs, Schweizer Cup, 1. Liga inkl. Aufstiegsspiele 1.Liga/NLB und 2./1. Liga).

Die Ehrung wird in der Regel am nächstmöglichen Fortbildungskurs durch die SCHIKO vorgenommen. Massgebend ist die Zahl der Einsätze Ende Feldsaison.

10.3 Schiedsrichterentschädigungen

Für den Einsatz im nationalen Spielbetrieb (NL A/B Männer/Frauen etc.) werden die Schiedsrichter mit einem Taggeld und der Vergütung der Fahrkilometer (einfacher Weg) gemäss Entschädigungsregelung SF entschädigt.

An allen Spieltagen wird zusätzlich eine Zwischenverpflegung, an ganztägigen Spieltagen auch eine Mittagsverpflegung durch den Organisator abgegeben.

Für den Einsatz im internationalen Spielbetrieb (IFA-/EFA-Wettbewerbe) erhalten die Schiedsrichter Entschädigung gemäss der Entschädigungsregelung STV bzw. SF. Details sind im Merkblatt „Entschädigungen für Schiedsrichter/Linienrichter bei internationalen Einsätzen“ geregelt.

11 Richtlinien

Die von der SCHIKO herausgegebenen Richtlinien in Form von Merkblättern sind verbindlich.

12 Änderungen

Änderungen dieses Reglements können durch den ZV-SF vorgenommen werden.

13 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch den ZV-SF am 13. Dezember 2019 genehmigt worden und tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Anhang

- Merkblatt „Konzept Schiedsrichterwesen“
- Merkblatt „Entschädigungen für Schiedsrichter/Linienrichter bei internationalen Einsätzen“